



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Kevin und Karin Renz GbR
Frau Karin Renz
Herrenberger Straße 54
72202 Nagold

Karlsruhe 19.09.2019
Name [REDACTED]
Durchwahl 0721 926-[REDACTED]
Aktenzeichen 54.2c6-8823 / Neuantrag
Renz GbR
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: [REDACTED] EUR

 Antrag der Firma Kevin u. Karin Renz GbR, vertreten durch Fr. Karin Renz und Hr. Kevin Renz, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen am Standort Hoher-Baum-Weg in 72202 Nagold

Ihr Antrag vom 27.07.2017, eingegangen am 02.08.2017; Unsere Eingangsbestätigung vom 03.08.2017; Erörterungstermin vom 28.03.2018; Unser Schreiben vom 03.07.2019 (Az.: 54.2c6-8823 / Neuantrag Renz GbR)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Renz,

auf Ihren Antrag vom 27.07.2017 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen am Standort Hoher-Baum-Weg in 72202 Nagold auf den Flst.-Nrn. 5047, 5046, 5045/2, 5045/1, 5044, 5043, 4945/6 und 5048 der Gemarkung Nagold ergeht folgende

Entscheidung

I.

- 1.1 Der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 27.07.2017 **wird abgelehnt.**

- 1.2 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma Kevin und Karin Renz GbR hat mit Schreiben vom 27.07.2017 den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen am Standort Hoher-Baum-Weg in 72202 Nagold auf den Flst.-Nrn. 5047, 5046, 5045/2, 5045/1, 5044, 5043, 4945/6 und 5048 der Gemarkung Nagold eingereicht.

Die vorliegenden Unterlagen sind für die abschließende Bewertung des Antrages nicht ausreichend. Der Aufforderung zur Nachbesserung der Unterlagen kam die Antragstellerin innerhalb einer vom Regierungspräsidium Karlsruhe gesetzten Frist nicht nach. Eine Fristverlängerung wurde durch die Antragstellerin nicht beantragt.

2. Genehmigungsverfahren

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Entscheidung über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08. Mai 2018 (GBl. Nr. 8, S. 154).

Für den genannten Antrag ist ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie den Nummern 8.11.1.1 (Verfahrensart GE), 8.11.2.3 (Verfahrensart GE), 8.11.2.4 (Verfahrensart V), 8.12.1.1 (Verfahrensart GE),

8.12.2 (Verfahrensart V), 8.12.3.2 (Verfahrensart V), 8.15.1 (Verfahrensart G) sowie 8.15.3 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zu dieser Verordnung durchzuführen.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung (BVT Schlussfolgerungen) anzuwenden.

Im Verfahren wurden als Träger öffentlicher Belange die Stadt Nagold als Standortgemeinde und untere Baurechts- und Katastrophenschutzbehörde sowie das Landratsamt Calw – Fachbereiche: Umwelt- und Arbeitsschutz (untere Wasserbehörde + untere Bodenschutzbehörde) und Naturschutz gehört.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG war das Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles durch die Genehmigungsbehörde zu unterziehen. Die Behörde kam aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben bei Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Am 18. Dezember 2017 hat das Regierungspräsidium die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, wurde am 21. Dezember 2017 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekannt gegeben.

Am 29. Dezember 2017 wurde das Vorhaben im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie der Stadt Nagold öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen lagen, jeweils einschließlich, von Montag, den 15. Januar 2018 bis Mittwoch, den 14. Februar 2018 bei der Stadt Nagold und beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus.

Die gesetzliche Einwendungsfrist begann am 15. Januar 2018 und endete am 14. März 2018. Innerhalb dieser Frist wurden elf Einwendungen erhoben.

Am 28. März 2018 wurden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nagold in einem öffentlichen Erörterungstermin erörtert.

Im Kern ging es bei den eingereichten Einwendungen v. a. um die Thematik der durch die Betriebsstätte der Antragstellerin zu erwartenden diffusen Staubemissionen.

Es wurde mehrfach vorgebracht, dass die geplanten Stauminderungsmaßnahmen unzureichend seien und es bei der vorliegenden Anlagenplanung zu erheblichen Beeinträchtigungen der benachbarten Betriebe, welche teilweise auf „Reinluft“ angewiesen seien, kommen könnte. Bedenken wurden in diesem Zusammenhang auch in Bezug auf die angedachte Behandlung gefährlicher Abfälle (Schreddern von Altholz der Kategorie A IV) im Freien vorgebracht.

Weiter wurden Bedenken gegen die geplante Lagerung von mineralischen Abfällen auf nicht befestigter Fläche, v. a. unter Berücksichtigung der Lage der Betriebsfläche in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Bronnbachquelle, vorgebracht.

Ein weiterer vorgebrachter Einwand bezog sich auf die Thematik „Erschütterungen“. Es wurden Bedenken vorgetragen, dass es durch die geplante Anlage zu Erschütterungen kommen könnte, welche zu Schäden an benachbarten Gebäuden bzw. Maschinen führen könnten.

Weitere Einwendungen bezogen sich auf die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens, die durch die Betriebsstätte verursachten Lärmemissionen sowie landwirtschaftliche Belange.

Auf eine detaillierte Darstellung der Einwendungen wird an dieser Stelle verzichtet. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das stenografische Wortprotokoll zum Erörterungstermin.

Das stenografische Wortprotokoll zum Erörterungstermin wurde am 18.05.2018 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde der Antragstellerin mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 18.05.2018 eine Abschrift des Wortprotokolls zugesendet.

Auf Grund der o. g. eingereichten Einwendungen hat die Antragstellerin bereits während des Erörterungstermins mitgeteilt, dass die vorliegenden Antragsunterlagen überarbeitet werden. Es wurde eine Versiegelung der gesamten Betriebsfläche sowie die Errichtung einer geschlossenen Halle, in welcher das Brechen des Bauschutts sowie das Schreddern des Altholzes erfolgen sollte, zugesagt. Zudem wurde mitgeteilt, dass ein Erschütterungsgutachten erstellt werde, welches den Antragsunterlagen beigelegt werde.

Die vorgesehenen Änderungen machen eine umfassende Überarbeitung der Antragsunterlagen erforderlich. Für eine abschließende Bewertung des Antrags müssen u. a. die Planunterlagen (baurechtlich und immissionsschutzrechtlich) sowie die vorhandenen Gutachten angepasst werden.

Der von der Antragstellerin im Erörterungstermin vom 28. März 2018 zugesagten Nachbesserung der Antragsunterlagen, welche auch zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich ist, wurde bis Juli 2019 nicht nachgekommen.

Daraufhin hat das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom 03. Juli 2019 (Az.: 54.2c6-8823 / Neuantrag Renz GbR) die Antragstellerin aufgefordert, die überarbeiteten und ergänzten Antragsunterlagen bis zum 05. August 2019 einzureichen. Es wurde zudem angekündigt, dass bei Nichteinreichung der nachgebesserten Unterlagen innerhalb der o. g. Frist der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung abgelehnt wird.

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) soll der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist, die auch im Falle der Verlängerung drei Monate nicht überschreiten soll, nicht nachgekommen ist.

Innerhalb der o. g. Frist sind beim Regierungspräsidium Karlsruhe keine überarbeiteten Antragsunterlagen eingegangen. Die Unterlagen sind somit für die abschließende Bewertung des Antrages nicht ausreichend. Eine Fristverlängerung wurde durch die Antragstellerin nicht beantragt.

Nach der gesetzlichen Wertung soll ein Antrag in einem solchen Fall abgelehnt werden, außer es liegen besondere Umstände vor, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen.

Solche besondere Umstände sind im vorliegenden Fall nicht gegeben, der Antrag wird daher gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV abgelehnt.

III. Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895 ff) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. Nr. 25, S. 1191) sowie der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) in der Fassung vom 19.03.2018 (GBl. Nr. 6, S. 115) und Nr. 0.2 i. V. m. den Nrn. 8.1.1 i.V.m. 8.8.2 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz UM) hierzu i. V. m. der Gebührenordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) vom 20.10.2016 (GBl. Nr. 13, S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 06. Dezember 2018 (GBl. Nr. 22, S. 1562) und der Nr.1.1 i. V. m. Nr. 11.1.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu.

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

	netto	brutto (inkl. 19 % USt.)
nach Antrag (Formblatt 1.2)		
Gesamtkosten	€	€
Davon Baukosten	€	€

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Gebühr nach Nr. 8.1.1 des GebVerz UM

0,5 % der Kosten (mindestens €)

davon gemäß Nr. 8.8.2 (125 v. H der Gebühr nach 8.1.1)

€
€

Baurechtliche Genehmigung

Gebühr gemäß Nr. 11.1.1 der GebVerz WM

(4 Promille der Baukosten, mindestens [REDACTED] €) gerundet

[REDACTED] €

Gesamtkosten

[REDACTED] €

Für die Ablehnung des Antrags wird gemäß Nr. 0.2 des GebVerz UM und Nr. 1.1 des GebVerz WM auf Grund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes und dem entstandenen Verwaltungsaufwand der volle Betrag der Gebühr der öffentlichen Leistung erhoben.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.

Gebühren und Auslagen werden nach §18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetz sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührensatzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; so weit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

